



Mannheimer ERC e.V.

Geschäftsstelle des Vereins:

Eissportzentrum Herzogenried, Leistungszentrum für Eissport, Eugen-Romminger-Halle
Käthe-Kollwitz-Straße 23, D-68169 Mannheim
Internet: www.merc-online.de; e-Mail: office@merc-online.de

Abteilungsordnung Eiskunstlauf

§ 1 Name der Abteilung und Grundlage der Abteilungsordnung

- (1) Gemäß § 23 der Satzung ist die Abteilung berechtigt, sich zur Regelung der internen Abläufe eine die Satzung ergänzende Abteilungsordnung zu geben.
- (2) Die Abteilung ist berechtigt, den Namen „Eiskunstlauf“ zu führen.

§ 2 Rechtliche Stellung und Aufgaben der Abteilungen

- (1) Die Abteilungen sind rechtlich organisatorische Untergliederungen des Vereins.
- (2) Grundlage der Abteilungsordnung ist die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Abteilung verfügt über die für sie eingegangenen Gelder und beteiligt sich anteilmäßig an den Allgemeinkosten des Vereins. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- (4) Die Abteilung Eiskunstlauf gliedert sich im Wesentlichen wie folgt:
 - Eiskunstlauf für Kinder und Jugendliche,
 - Eiskunstlauf für Erwachsene,
 - Synchroneskunstlauf.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung einer Mitgliedschaft in einer Abteilung des Vereins ist die Mitgliedschaft im Verein selbst.
- (2) Im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft können sich alle ordentliche aktive Mitglieder in den entsprechenden Abteilungen sportlich betätigen.
- (3) Für den Erwerb und die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft und damit auch der Abteilungsmitgliedschaft gelten die Regelungen der Vereinssatzung.

(4) Die Abteilungen können darüber hinaus weitere Kriterien und Voraussetzungen für die Aufnahme der Sporttätigkeit in ihrer Abteilung festlegen. Dazu gehören insbesondere die sportartspezifischen Voraussetzungen.

(5) Alle Erklärungen eines Mitglieds zum Erwerb und zur Beendigung der Mitgliedschaft im Verein oder in einer Abteilung müssen schriftlich erfolgen.

§ 4 Streichung von der Mitgliederliste und Ausschluss aus einer Abteilung

(1) Gegen ein Abteilungsmitglied können unbeschadet der Mitgliedschaft im Gesamtverein folgende Maßnahmen ausgesprochen werden:

- a) Streichung von der Mitgliederliste durch Beschluss des Abteilungsvorstandes;
- b) Ausschluss aus der Abteilung durch Beschluss der Abteilungsversammlung.

(2) Für die jeweiligen Verfahren gelten die Regelungen der Vereinssatzung in § 5 der Vereinssatzung entsprechend.

§ 5 Abteilungsbeiträge

(1) Die Mitglieder des Vereins haben nach der jeweils gültigen Gebührenordnung Vereinsbeiträge zu entrichten.

(2) Die Abteilung ist daneben ermächtigt, gesonderte Abteilungsbeiträge gem. der jeweils gültigen Gebührenordnung zu erheben. Dafür werden gesonderte Verträge geschlossen.

(3) Die Abteilung ist daneben ermächtigt, gesonderte Gebühren (z.B.: doppelte Meldegebühr) zu erheben, um Veranstaltungen (Wettbewerbe und Prüfungen) bei fehlender personeller Bereitschaft zur Unterstützung zu finanzieren.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Grundsätzlich gelten für die Mitglieder der Abteilungen die Regeln der Vereinssatzung.

(2) Die Abteilungsmitglieder sind im Übrigen an die Beschlüsse und Regelungen der Abteilungen gebunden und erkennen diese an.

(3) Die aktiven Abteilungsmitglieder haben das Recht, grundsätzlich an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung gem. § 6 dieser Abteilungsordnung teilzunehmen, so lange alle Verbindlichkeiten, insbesondere der Vereinsbeitrag oder sonstige Beiträge beglichen wurden.

(4) Bei der Benutzung der Einrichtungen sind die „Regelungen für den Trainingsbetrieb Eiskunstlauf“, die Ordnungen der Abteilung sowie die jeweilige Hausordnung der Nutzungsstätte zu beachten. Den

Anordnungen der TrainerInnen, ÜbungsleiterInnen, beauftragtes Personal des Mannheimer ERC e.V., dem/der Betriebsleiter/in und der Eismeister der Nutzungsstätte ist stets Folge zu leisten.

(5) Die Trainingszeiten werden im jeweils gültigen Belegungsplan der Trainingsstätte veröffentlicht. Die abteilungsinterne Belegung wird in der „Regelung zum Trainingsbetrieb Eiskunstlauf“ durch den/die AbteilungsleiterIn/FachwartIn festgelegt und veröffentlicht. Die Trainer müssen in der Vorwoche bis spätestens donnerstags die Trainingsteilnehmer dem/der AbteilungsleiterIn/FachwartIn schriftlich anmelden.

Der/die AbteilungsleiterIn entscheidet, ob der/die SportlerIn am Training teilnehmen kann. Im Anfängertraining, dem Fördergruppentraining und beim Synchrontraining stellt der Mannheimer ERC ÜbungsleiterInnen und/oder TrainerInnen zur Verfügung. Während den anderen Trainingszeiten stellt der Mannheimer ERC keine ÜbungsleiterInnen und/oder TrainerInnen zur Verfügung.

(6) Die Abnahme der MERC- Vorprüfungen (Kufenflitzer und Eissternchen) erfolgt während den MERC-Trainingszeiten und wird durch einen beauftragten Trainer des MERC bei Bedarf durchgeführt. Eine Voranmeldung ist nicht zwingend erforderlich.

(7) Die Abnahme der DEU-Vorprüfungen (Freiläufer, Figurenläufer und Kunstläufer) erfolgt durch einen berechtigten Prüfer an den frühzeitig ausgeschriebenen Terminen. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich über den Trainer an den/die AbteilungsleiterIn/FachwartIn bis spätestens zum ausgeschriebenen Meldeschluss des Mannheimer ERC e.V.. Ein Anspruch auf Teilnahme besteht für Mitglieder des Mannheimer ERC e.V. nicht.

(8) Die Abnahme der DEU-Kürklassenprüfungen erfolgt in Verantwortung des/der Eissportverband Baden-Württemberg (EBW)/Deutsche Eislaufunion (DEU) an den ausgeschriebenen Terminen. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich über den Trainer an den/die AbteilungsleiterIn/FachwartIn bis spätestens zum Meldeschluss des Mannheimer ERC e.V.. Vor der Meldung muss dem/der AbteilungsleiterIn/FachwartIn des MERC eine sportärztliche Bescheinigung über die Sporttauglichkeit, datiert nach dem 30.04. der laufenden Saison, vorgelegt werden, sowie ein DEU-Sportpass beantragt sein. Die Finanzierung, wie Meldegebühren, Reisekosten und sonstige Kosten zur Teilnahme an Prüfungen und/oder Wettbewerben trägt der/die Sportler/in grundsätzlich selbst. Abweichungen davon können im Einzelfall durch den/die AbteilungsleiterIn/FachwartIn festgelegt werden und werden vor Saisonbeginn per Aushang und auf der Homepage veröffentlicht. Ein Anspruch auf Teilnahme besteht für Mitglieder des Mannheimer ERC e.V. nicht.

(9) Der Mannheimer ERC e.V. veranstaltet pro Saison grundsätzlich zwei vereinsinterne Wettbewerbe. Die Ausschreibung erfolgt zeitgerecht. Die Anmeldung erfolgt gem. Ausschreibung.

(10) Die Teilnahme an externen Wettbewerben ist nur nach zeitgerechter, vorheriger Anmeldung über den Trainer an den/die AbteilungsleiterIn/FachwartIn möglich. Vor der Meldung muss dem/der AbteilungsleiterIn/FachwartIn des MERC eine sportärztliche Bescheinigung über die Sporttauglichkeit, datiert nach dem 30.04. der laufenden Saison, vorgelegt werden, sowie ein DEU-Sportpass beantragt sein. Die

Teilnahme ist nur möglich, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind. Die allgemeinen Voraussetzungen werden zu Saisonbeginn veröffentlicht. Ein Anspruch auf Teilnahme an externen Wettbewerben besteht für Mitglieder des Mannheimer ERC e.V. nicht. Die Finanzierung, wie Meldegebühren, Reisekosten und sonstige Kosten zur Teilnahme an Prüfungen und/oder Wettbewerben trägt der/die Sportler/in grundsätzlich selbst. Abweichungen davon können im Einzelfall durch den/die AbteilungsleiterIn/FachwartIn festgelegt werden und werden vor Saisonbeginn per Aushang und auf der Homepage veröffentlicht.

Ab der Saison 2019/2020 wird von der DEU eine Läuferlizenz in Höhe von 50,-€ pro Saison erhoben.

Beachten Sie dazu die aktuellsten Informationen auf der Homepage der DEU (www.eislauf-union.de).

Die Meldung zur Teilnahme an Wettbewerben und/oder Prüfungen entscheidet der/die AbteilungsleiterIn/FachwartIn. Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar.

§ 7 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind:

- a) die Abteilungsleitung,
- b) die Abteilungsversammlung,
- c) dem/der JugendwartIn.

§ 8 Abteilungsleitung

(1) Die Abteilungsleitung besteht aus:

- dem/der AbteilungsleiterIn, bzw. FachwartIn Kunstlauf,
- seinem/r StellvertreterIn,

(2) Der/Die AbteilungsleiterIn erstellt vor Saisonbeginn einen Haushaltsplan und legt diesen dem Vorstand zur Genehmigung vor.

(3) Der/Die AbteilungsleiterIn und sein/e StellvertreterIn sind jeweils allein berechtigt, die Abteilung nach innen und außen in Belangen der Abteilung zu vertreten. Dies gilt für die Vertretung der fachlichen Belange gegenüber den übergeordneten Dachverbänden und Organisationen und auch für die Verwaltung der abteilungseigenen Gelder.

(4) Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(5) Im Übrigen gelten für die Aufgaben und die Regelungen der Vereinssatzung analog.

(6) Der/Die AbteilungsleiterIn vertritt die Abteilung gegenüber dem Vorstand.

§ 9 Abteilungsversammlung

(1) Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Vorstand schriftlich einberufen. Im Übrigen gelten für die Fragen der Einberufung die Regelungen in der Vereinssatzung für die Vorstandsversammlung entsprechend.

(2) Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung.

(3) Anträge außerhalb der Tagesordnung müssen der Abteilungsleitung mindestens sechs Tage vor der Versammlung schriftlich vorliegen.

(4) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für Abstimmungen und Wahlen gelten die Regelungen der Satzung entsprechend.

(5) Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung,
- b) Entlastung der Abteilungsleitung;
- c) Neuwahlen der Abteilungsleitung;
- d) Wahl der Abteilungsvertreter zur Vorstandsversammlung;
- e) Beratung und Beschlussentwurf über vorliegende Anträge;
- f) Beschlussentwurf über Auflösung der Abteilung.

§ 10 Abteilungsausschuss

Mitglieder des Abteilungsausschusses sind der/die AbteilungsleiterIn/FachwartIn, der/die Vertreter/in und der/die JugendwartIn der Abteilung.

(1) Der Ausschuss wird von dem/der AbteilungsleiterIn/FachwartIn der Abteilung geleitet.

(2) Aufgabe des Ausschusses ist die überfachliche Beratung der Abteilungsleitung in allen Angelegenheiten. Abstimmungen erfolgen mit der einfachen Mehrheit.

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) In der Abteilungsversammlung sind alle ordentlichen Abteilungsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr stimmberechtigt.

(2) An den Abteilungsversammlungen können nur ordentliche Mitglieder teilnehmen.

(3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

(4) Gewählt werden können nur volljährige ordentliche Mitglieder der Abteilung.

§ 12 Protokollierung

(1) Über die Beschlüsse der Abteilungsorgane ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(2) Die Protokolle sind dem Vorstand des Vereins innerhalb von 10 Tagen zur Kenntnis vorzulegen.

§ 13 Mitgliederverwaltung

(1) Die Mitgliederverwaltung und der Beitragseinzug erfolgt durch den Vorstand des Vereins.

(2) Die Abteilung und der Verein unterrichten sich gegenseitig von An- und Abmeldungen der Mitglieder der Abteilung im Verein.

§ 14 Anwendung der Vereinssatzung

(1) Sollte diese Abteilungsordnung eine Regelung nicht enthalten ist die Satzung des Vereins anzuwenden.

(2) Bei Unklarheiten oder Zweifelsfällen gelten die Regelungen der Satzung des Vereins. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand des Vereins.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Diese Abteilungsordnung wurde durch die Abteilungsversammlung am 21.03.2018 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tage in Kraft.

(2) Sofern diese Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung entsprechend.

Dirk MÜLLER

(im Original gezeichnet)

Abteilungsleiter/Fachwart Kunstlauf

Mannheim, 30.04.2018